

Schulordnung

Diese Schulordnung soll helfen, unsere Schule zu einem Raum zu machen, in dem alle hilfsbereit und in gegenseitigem Vertrauen miteinander umgehen und in dem ein ungestörtes Arbeiten möglich ist. Die Umlachtalschule will Lern- und Lebensort für uns alle sein. Dies verlangt von uns allen Rücksichtnahme und Toleranz.

Wir alle sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Schulordnung.

§ 1 Geltungsbereich dieser Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände und außerdem bei allen außerschulischen Veranstaltungen.

§ 2 Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- (1) Das Schulgelände darf von den Schülern in Pausen oder in Freistunden nur mit besonderer Erlaubnis verlassen werden. Dies gilt nicht für die Mittagspausen.
- (2) Das Schulgebäude ist morgens erst ab 7.40 Uhr von den Schülern zu betreten.
- (3) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt.
- (4) Das Mitbringen und Trinken von Alkohol ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- (6) Das Mitbringen von Waffen ist verboten.
- (7) Den Anweisungen von Lehrern, Hausmeister, Sekretärin und Betreuungspersonal (einschl. Mensapersonal) ist in jedem Falle Folge zu leisten.

§ 3 Unterricht

- (1) Es ist auf Pünktlichkeit zu achten. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde halten sich alle Schüler in ihrem jeweiligen Klassenzimmer bzw. vor dem jeweiligen Fachraum auf.
- (2) Der Aufenthalt in fremden Klassenzimmern ist untersagt.
- (3) Fachräume und Sporthalle dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.
- (4) Der Unterricht darf in keiner Form gestört werden.

§ 4 Verhalten gegenüber Lehrern und Mitschülern

(1) Höfliche Umgangsformen sind einzuhalten. Dazu zählen u.a. das Abnehmen von Kopfbedeckungen im Unterricht, das freundliche gegenseitige Grüßen und eine Kultur der Hilfsbereitschaft.

§ 5 Angemessene Kleidung

- (1) Die Wahl der Kleidung drückt Achtung bzw. Nichtachtung gegenüber der Schule und der an ihr beteiligten Menschen aus, nach diesem Gesichtspunkt ist die Kleidung auszuwählen. Sexistische, rassistische und provokative Kleidung ist verboten.
- (2) Sportbekleidung wird, mit Ausnahme von Sportschuhen, nur im Sportunterricht getragen, d.h. das Tragen von Jogginghosen etc. ist im Unterricht unangemessen.
- (3) Geeignete und saubere Sport- bzw. Schwimmbekleidung ist für die Sport- bzw. Schwimmstunden mitzubringen.

§ 6 Umgang mit Handys und elektornischen Aufnahme- und Wiedergabegeräten

- (1) Während der Unterrichtszeit sind Handys etc. ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren. Dies gilt auch für die Pausen, ausgenommen die Mittagspausen.
- (2) Das Aufnehmen von Videos und Fotos ist verboten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Ist bei Prüfungen, Klassenarbeiten, Tests oder sonstigen Leistungsüberprüfungen das Handy eingeschaltet, gilt das als Täuschungsversuch. Es kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.

§ 7 Pausen

- (1) In den großen Pausen verlassen die Schüler zügig die Unterrichtsräume und halten sich auf dem Schulhof auf.
- (2) Pausendienste sind einzuhalten.
- (3) Bei Pausenspielen muss Rücksicht auf andere genommen werden.
- (4) Für Spielsachen sind die Entleiher verantwortlich.
- (5) Das Werfen von Schneebällen ist untersagt.

§ 8 Freistunden

(1) Schüler, die keinen Unterricht haben, müssen sich so verhalten, dass kein Unterricht gestört wird. Im Aufenthaltsraum ist auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe zu achten.

§ 9 Ordnung im Schulgebäude

(1) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hausmeister, dem Sekretariat oder den Lehrern umgehend zu melden.

(2) Vorsätzliche Sachbeschädigungen werden rechtlich verfolgt.

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

(1) Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu stellen, motorisierte Zweiräder sind vor der Hermann-Dörflinger-Halle zu parken.

(2) Das Fahren auf dem Schulhof ist grundsätzlich untersagt.

§ 11 Fehlen von Schülern

(1) Kann ein Schüler (z.B. wegen Krankheit) die Schule nicht besuchen, muss dies der Schule am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn telefonisch mitgeteilt werden. Außerdem muss spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden.

§ 12 Verstöße gegen die Schulordnung

(1) Verstöße gegen diese Schulordnung werden geahndet.

(2) Straftaten werden zur Anzeige gebracht.